

VERORDNUNG
zur siebten Änderung der Bauverordnung Nr. 112/2012

Artikel 1

In Artikel 1.2.1 Nummer 77 der Verordnung werden die Worte „und haben weder elektrische Leitungen noch Wasserleitungen“ gestrichen.

Artikel 2

Artikel 3.8.2 Buchstabe A lautet: Bestätigung des Elektrikermeisters, dass die elektrischen Installationen des Teils der Konstruktion, der in Betrieb genommen wird, zur Inspektion bereit sind.

Artikel 3

Artikel 3.9.2 Buchstabe A der Verordnung lautet: Bestätigung des Elektrikermeisters in Bezug auf die elektrischen Installationen der Konstruktion, die zur Inspektion bereit sind.

Artikel 4

Nach Artikel 6.7.1 Absatz 10 der Verordnung wird ein neuer Absatz wie folgt eingefügt: Neue und restaurierte Gebäude müssen Verbindungseinrichtungen zum Laden von Elektroautos auf jedem Parkplatz enthalten.

Artikel 5

Dem Artikel 6.8.1 der Verordnung werden zwei neue Absätze hinzugefügt:

Die Anzahl der Parkplätze, auf denen Elektroautos geladen werden können, ist in der Entwurfsdokumentation während der Planung dieser Gebäude und ihrer Restaurierung anzugeben.

Die isländische Baubehörde gibt Leitlinien zur Umsetzung dieses Artikels heraus.

Artikel 6

Art. 8.3.1 der Verordnung lautet: Zement, Beton und Betonkonstruktionen müssen den Bestimmungen des Gesetzes über Bauprodukte, der isländischen Normen für Bauplanung (siehe Artikel 8.2.1) und den folgenden Normen entsprechen: IST EN 197-1, IST EN 12620, IST EN 206 und IST EN 13670.

Artikel 7

Artikel 14.7.1 Absatz 5 der Verordnung erhält folgende Fassung: Die Auslegung der elektrischen Verkabelung in Einfamilienhäusern muss auf der Grundlage der Normen IST 150 und IST 151 erfolgen.

Artikel 8

In Artikel 14.11.2 Absatz 2 der Verordnung werden die Worte „Verordnung über Personenaufzüge und Personen- und Dienstleistungsaufzüge“ durch „Verordnung über Aufzüge und Sicherheitskomponenten für Aufzüge“ ersetzt.

Artikel 9

Diese Verordnung gemäß Artikel 60 Absatz 1 des Baugesetzes Nr. 160/2010 tritt unverzüglich in Kraft.